Bundesnetzagentur

Information der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Sicherheitsfunk-Schutzverordnung (SchuTSEV) zum Schutz von Flugfunk-Frequenzen im Frequenzbereich von 112 MHz bis 137 MHz

Gemeinschafts-Empfangsanlagen mit eigenen Kabel-Kopfstellen zur Signalaufbereitung und Einspeisung in vorhandene Kabelnetze können für größere Wohnanlagen, Hotels, Krankenhäuser, Seniorenheime und weitere Objektgruppen eine wirtschaftliche Lösung für die Bereitstellung von Programmangeboten sein.

Ein Vorteil solcher Anlagen liegt in der bedarfsorientierten Programmgestaltung, die durch die individuelle Auswahl von “Umsetzer-Kassetten“ in den Kopfstellen-Grundeinheiten erreicht werden kann. Neben digitalen Signalen können in solchen Kopfstellen auch analoge PAL-Signale generiert werden und auf beliebigen Kabelkanälen eingespeist werden.

Zum Schutz von Flugfunk-Frequenzen schreibt die Sicherheitsfunk-Schutzverordnung (SchuTSEV vom 13. Mai 2009, BGBl. I. Nr. 26 2009, 1060ff) für die weitere Nutzung der Sonderkanäle S02 bis S05 besondere Bedingungen vor.

Demnach dürfen entsprechend §5 der SchuTSEV seit dem 01. April 2009 keine analogen PAL-Signale in die Sonderkanäle S02 und S03 von Kabelanlagen (112 MHz -125 MHz) eingespeist werden. Seit dem 01. Januar 2011 trifft dies auch für die Sonderkanäle S04 und S05 (125 MHz bis 137 MHz) zu. Die Übertragung von digitalen Signalen ist nach den Bedingungen der SchuTSEV (§5 Absatz 2) zulässig.

Bei Messfahrten der Bundesnetzagentur ist immer noch festzustellen, dass schwerpunktmäßig bei den o.g. Objektgruppen, entgegen §5 SchuTSEV, analoge PAL-Signale in Kabelanlagen eingespeist werden. Die Bundesnetzagentur führt deshalb verstärkt Messfahrten mit Fokussierung auf auffällige Objektgruppen durch.

Die Bundesnetzagentur fordert die Betreiber von Kabelanlagen mit eigenen Kabel-Kopfstellen nochmals auf, ihre Kanalbelegungen im Frequenzbereich der Sonderkanäle S02 bis S05 zu überprüfen und im Fall von analogen Belegungen diese umgehend abzuschalten bzw. diese auf andere Kabelkanäle zu verlagern.

Weiterhin kann es sinnvoll sein, dass Betriebe des Handwerks, die über Kundendateien zu Kabelnetzbetreibern mit eigenen Kabel-Kopfstellen verfügen, im Rahmen ihres Kundendienstes ihre Kunden nochmals auf die Gesetzeslage aufmerksam machen und im Zweifelsfall die Überprüfung und Korrektur der Kanalbelegung anbieten.